



## M E R K B L A T T

### Erläuterungen zur Nummernsystematik

#### 1. Lebenslange Arztnummer (LANR)

Die LANR ist eine neunstellige, personenbezogene Nummer, die jeder mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen abrechnende Arzt / Psychotherapeut erhält.

Die Vergabe erfolgt bei Anzeige der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit durch den [Praxismeldebogen](#).

Die ersten sieben Stellen werden von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung generiert und gelten KV-übergreifend im ganzen Bundesgebiet.

Bei der 8. und 9. Stelle der LANR handelt es sich um die Codierung des Fachgebietes, welches Sie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ausüben. Diese Ergänzung der beiden letzten Stellen Ihrer LANR wird durch die Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen vorgenommen.

Sollten Sie bereits in einem anderen Bundesland an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen bzw. teilgenommen haben, gelten die ersten sieben Stellen der Ihnen bereits erteilten LANR selbstverständlich weiter.

#### 2. Betriebsstätten-/Nebenbetriebsstättennummer (BSNR/NBSNR)

Die Betriebsstätte- bzw. Nebenbetriebsstätte kennzeichnet den Ort der Leistungserbringung.

Für den Vertragsarztsitz (Hauptpraxis = Betriebsstätte) wird von uns eine neunstellige Betriebsstättennummer vergeben. Weitere, durch die KV genehmigte Tätigkeitsorte haben den Status von Nebenbetriebsstätten und erhalten jeweils eine Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR).

Örtliche oder personelle Änderungen, die durch Entscheidungen des Zulassungsausschusses bestätigt werden, führen nicht zwangsläufig zu einer Änderung der BSNR bzw. NBSNR.

Dazu gehören z. B.:

- Weggang oder Hinzutreten eines Vertragsarztes/Therapeuten
- Veränderungen bei Anstellungen oder Ermächtigungen
- Umzug innerhalb des Zulassungsbezirkes
- Fusion mit anderen Praxen (überörtliche Tätigkeit).

---

Die Betriebsstätte hat über den EBM einen eindeutigen Bezug zum Behandlungsfall. Beim Wechsel der Zusammensetzung einer Praxis innerhalb eines Quartals entsteht also kein neuer Behandlungsfall.

Sofern Sie an mehreren Tätigkeitsorten (z. B. Haupt- und Nebenbetriebsstätte oder Belegkrankenhaus) vertragsärztliche Leistungen erbringen, sind diese Leistungen in der Abrechnung mit der dem jeweiligen Tätigkeitsort zugeordneten BSNR bzw. NBSNR zu kennzeichnen.

Für besondere Sachverhalte hat der Vorstand der KV Sachsen folgende Regelungen getroffen:

- im Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst ist die BSNR anzugeben
- bei Hausbesuchen oder akuten Notfällen ist die BSNR / NBSNR anzugeben, wo die Behandlung angefordert wurde
- bei einer Tätigkeit in Alten- /Pfleheimen ist die BSNR / NBSNR anzugeben
- bei Vertreterfällen ist die eigene BSNR / NBSNR anzugeben.

### 3. Honorarabrechnungsnummer (HNR)

Die Honorarabrechnungsnummer (HNR) ist eine, der BSNR untergeordnete Identifikationsnummer, die in der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen intern gebildet wird.

Die HNR ist **nicht** von Ihnen anzugeben.

Sie ist nur von Relevanz, wenn sich personelle Änderungen in der Zusammensetzung der Betriebsstätte bzw. Nebenbetriebsstätte ergeben. In diesen Fällen wird das Honorar auf die einzelnen HNR aufgeschlüsselt und in den honorarbegleitenden Unterlagen für Sie zusammengestellt.

**Bitte beachten Sie, dass die Lebenslange Arztnummer immer in Verbindung mit der für den Ort der Leistungserbringung zutreffenden BSNR / NBSNR auf allen Vordrucken/Formularen und im Rahmen der Abrechnung angeben werden muss.**